

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 27. März 2014 – IX 400 - 440.40.10.4.4 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 260

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|--|
| 1 | 3 |
| Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | Zuwendungsempfänger |
| 1.1 | Zuwendungsempfänger können nur die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sein. |
| 1.2 | 4 |
| 2 | Zuwendungsvoraussetzungen |
| Gefördert wird die Gewährleistung der Fachberatung durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in nicht marktfähigen und nicht refinanzierbaren Bereichen zur Steigerung der Professionalität der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Untergliederungen. Gegenstand der Förderung sind: | 4.1 |
| – Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der in den vorstehend genannten Maßnahmebereichen hauptamtlich tätigen Personen, soweit die Fort- und Weiterbildung einen unmittelbaren Bezug zu den Maßnahmen nach Satz 1 aufweist und nicht Fördergegenstand anderer Landeszuwendungen ist, | 4.2 |
| – Angelegenheiten der Beratungsdienste (allgemeine soziale Beratung, Behindertenberatung), | 4.3 |
| – Konzeptionelle Einbindung komplementärer Angebote auf dem Gebiet der Altenpflege oder der Behindertenhilfe, soweit sie dem Motto „ambulanz vor stationär“ genügen, | 4.4 |
| – konzeptionelle Entwicklung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, | 4.5 |
| – konzeptionelle Entwicklung der Drittmittelakquisition und | 5 |
| – Unterstützungsleistungen im Rahmen der Antragstellung sowie bei der Abwicklung des Förderverfahrens. | Art und Umfang, Höhe der Zuwendung |
| | 5.1 |
| | 5.2 |

5.3 Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung nach den bestehenden Vorschriften.
- Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für die Fort- und Weiterbildung des hauptamtlichen Personals. In den Sachausgaben sind unter anderem enthalten: Miet- und Betriebskosten sowie Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand wie Telefon, Porto, Büromaterialien, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung, Supervision, Fachliteratur, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, anteilige Ausgaben für technische Geräte und Versicherungen, soweit sie dem Zweck dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- eine rein organisationsinternen Zwecken dienende Finanzierung der Verbandsgeschäftsstelle,
- Maßnahmen, deren Finanzierung in den Pflegesätzen (z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung) enthalten sein muss,
- pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten und
- Ausgaben für Mitgliedsbeiträge, Präsente, Lebensmittel und Feierlichkeiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Maßnahmen zu evaluieren und die Evaluierung einschließlich der erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten sowie der sonstigen relevanten Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen, um eine Erfolgskontrolle der Maßnahme zu ermöglichen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von dieser bevollmächtigten Stelle jederzeit die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich im Zuwendungsbescheid vor, Originalbelege für die bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Ausgaben vom Zuwendungsempfänger anzufordern und zu prüfen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres

unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Änderungsanträge sind bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres zulässig.

- 7.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Ziele der Maßnahme so konkret zu benennen, dass ihre Erreichung bei der durchzuführenden Erfolgskontrolle überprüft werden kann. Dem Antrag ist eine aktuelle Tätigkeitsbeschreibung der Fachberaterinnen/Fachberater beizufügen, die nicht älter als ein Jahr sein darf. Er hat Angaben zur Qualifikation der Stelleninhaber zu enthalten. Dem Antrag ist gegebenenfalls eine Aufstellung der geplanten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beizufügen. Die Aufstellung hat die für das Antragsjahr vorgesehenen Vorhaben nebst Angaben über den Zeitpunkt, die inhaltlichen Themen und die Veranstaltungsorte zu enthalten.

- 7.1.3 Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Maßnahme und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Es gewährt die Zuwendung auf Antrag.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist als einfacher Verwendungsnachweis nachzuweisen. Hierbei sind die Formulare, die bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden können, zu verwenden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.